



KATHARINEUM ZU LÜBECK gegr. 1531

Städtisches Gymnasium mit altsprachlichem Zweig

Oberstudiendirektor Stefan Philippi (Schulleiter)
Studiendirektor Martin Scheel (Oberstufenleiter)
Studiendirektorin Christine Asmussen (Mittelstufenleiterin)

Katharineum • 23552 LÜBECK • Königstraße 27-31

Informationen zur Planung eines Auslandsaufenthaltes

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
um die notwendigen Rahmenbedingungen für die Planung eines Auslandsaufenthalts aufzuzeigen, mögen die nachfolgenden Kurzinformationen hilfreich sein:

1. Rechtlichen Grundlagen

- §15, *Schleswig – Holsteinisches Schulgesetz*
- §13, *Schulartverordnung Gymnasien (SAVO Gym)*
- §3, *Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO)*

Diejenigen, die einen Auslandsaufenthalt antreten, bleiben während dessen Verlauf Schülerinnen und Schüler des Katharineums.

Ein Auslandsaufenthalt zählt weder in der Mittelstufe noch in der Oberstufe zur zulässigen Verweildauer an der Schule.

2. Antrag

Sofern Sie einen Auslandsaufenthalt planen, muss dieser - unabhängig von dessen Dauer – unbedingt *im Vorwege* Ihrer Buchung durch den Schulleiter genehmigt werden!

Grundlage für eine Genehmigung ist der zu beurlaubende Zeitraum.

Ein entsprechender Antrag ist im Sekretariat erhältlich.

3. Terminierung

Auslandsaufenthalte werden am Katharineum ab der 9. Klassenstufe genehmigt. Erfahrungsgemäß bietet sich aber der Einführungsjahrgang der Oberstufe für einen längerfristigen Auslandsaufenthalt an, weil formal die Versetzung in die Oberstufe erfolgt ist, die Zeugnisnoten in diesem Jahrgang noch nicht abiturrelevant sind und aus entwicklungspsychologischer Sicht sehr gut profitiert werden kann.

Sofern es sich um einen halbjährlichen Aufenthalt handelt, sollte – unabhängig von den Aussagen einiger Anbieter - grundsätzlich das *erste* Schulhalbjahr gewählt werden, weil dann während des zweiten Halbjahres der versäumte Stoff in Ruhe aufgearbeitet werden kann und am Schuljahresende eine solide Notengrundlage für den Aufstieg bzw. die Versetzung in die Qualifikationsphase der Oberstufe vorliegt.

Sofern das zweite Schulhalbjahr für einen Auslandsaufenthalt gewählt wird, muss davon ausgegangen werden, dass ein Überspringen des zweiten Halbjahres durch die Schulleitung unter Umständen *nicht* befürwortet wird und die Klassenstufe wiederholt werden muss.

Soll der Auslandsaufenthalt erst während der Qualifikationsphase stattfinden, wird dieser im Regelfall nur dann durch die Schulleitung bewilligt, wenn im Anschluss die gesamte Jahrgangsstufe wiederholt wird.

4. Fortsetzung des Schulbesuchs *nach* dem Auslandsaufenthalt

Grundsätzlich gilt, dass nach der Rückkehr die Schullaufbahn in derjenigen Jahrgangsstufe fortgesetzt wird, in der der Aufenthalt begonnen wurde (SAVO Gym §13, OAPVO §3). Das bedeutet, dass z.B. nach einem einjährigen Aufenthalt nach Beendigung der Sekundarstufe I die Einführungsphase der Oberstufe durchlaufen werden muss.

Sofern die gewählten Kurse im Folgejahrgang am Katharineum angeboten werden, werden die Zurückkehrenden diesen automatisch wieder zugeteilt.

Für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler kann nach halbjährlicher bzw. ganzjähriger Rückkehr aus dem Ausland jedoch formlos ein Antrag auf Überspringen eines Halbjahres bzw. des gesamten Schuljahres gestellt werden.

5. Dokumentation erworbener Leistungen

Nach OAPVO §3 (2) können „*Ausländische Leistungsnachweise (...) bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.*“

Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens vier Monaten werden aber im Abiturzeugnis eingetragen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne als Mittelstufenleitung (christine.asmussen@schule-sh.de), Oberstufenleitung (martin.scheel@schule-sh.de) bzw. als Schulleiter (stefan.philippi@schule-sh.de) zur Verfügung.

Schulleiter

Mittelstufenleiterin

Oberstufenleiter